

BGer 5A_206/2022 vom 13. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_206_2022

FR: TF 5A_206/2022 du 13 avril 2022

IT: TF 5A_206/2022 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe in französischer Sprache ist zulässig (Art. 42 Abs. 1 BGG), das vorliegende Urteil ist jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides abzufassen (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht ist auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, soweit sie sich gegen die erstinstanzliche Präsidialverfügung vom 18. Juni 2021 richten würde, sei sie verspätet eingereicht worden, und im Übrigen sei es folgerichtig, wenn das Bezirksgericht die Beschwerdeführerin nicht über den weiteren Verlauf des Aufsichtsverfahrens informiert habe, in welchem ihr keine Parteistellung zukomme; soweit schliesslich Einsicht in die Akten des Bezirksgerichts verlangt werde, sei nicht das Obergericht entscheidenzuständig, sondern ein entsprechendes Gesuch an das Bezirksgericht zu richten, wobei ein Akteneinsichtsrecht ohnehin nur im Rahmen einer Parteistellung bestehe.

E. 4

Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, sondern sie rügt direkt, dass ihr ein Akteneinsichtsrecht zukomme und ihr dieses rechtsverletzend vorenthalten werde. Das behauptete Akteneinsichtsrecht kann allerdings vor Bundesgericht nicht direkt thematisiert werden: Ist ein Nichteintretensentscheid angefochten, bildet einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen solchen gefällt hat, den Anfechtungsgegenstand (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf hätte sich die Beschwerdebegründung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG zu beziehen und es wäre darzulegen, inwiefern die Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen sollen und das Obergericht das Akteneinsichtsrecht materiell hätte prüfen müssen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.